

Änderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung

ERLÄUTERUNGEN

der reduzierten Arbeitsgruppe zum Vorentwurf des Gesetzes

1. KONTEXT

Am 5. Oktober 2007 hat der Bundesgesetzgeber gestützt auf den neuen Artikel 75a BV das Gesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) verabschiedet. Von den ihm vom Gesetzgeber übertragenen Kompetenzen Gebrauch machend hat der Bundesrat mehrere Ausführungsverordnungen erlassen, namentlich die Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV, SR 510.620). Die meisten dieser Bestimmungen sind auf den 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Diese Bundesbestimmungen verlangen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung. Art. 46 Abs. 4 GeoIG gewährt den Kantonen eine Frist bis zum 1. Juli 2011, um diese Anpassungen durchzuführen (s. Art. 53 Abs. 1 GeoIV).

Diese Änderungen wurden im Wesentlichen im kantonalen Gesetz über Geoinformation (KGeoIG), das am 8. November 2012 vom Grossen Rat adoptiert wurde und am 1. April 2013 in Kraft tritt, integriert. Die Verfasser dieses Entwurfs wählten die Möglichkeit, eine separate Anpassung des Gesetzes vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG) vorzunehmen. Dies ist Gegenstand dieses Vorentwurfs.

Dieser Vorentwurf bietet zudem die Möglichkeit, das Gesetz anderen Gesetzesbestimmungen anzupassen und die in den letzten zehn Jahren gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt erschien es notwendig, eine Neubearbeitung der Regeln für die Gebäudeaufnahmedossiers (Art. 86 ff AVG) vorzunehmen.

2. ARBEITSMETHODE

Die Finanzdirektion hat im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Entwurfs der Anpassungen der kantonalen Bestimmung an die Gesetzgebung über Geoinformation eine Arbeitsgruppe ernannt. Diese Gruppe besteht aus folgenden Personen:

- Michel Mooser, Präsident, Titularprofessor an der Universität, Notar,
- Remo Durisch, Kantonsgeometer,
- Vincent Grandgirard, GIS-Koordinator und
- Jean Genoud, amtlicher Geometer, Vertreter der Geometer.

Diese Gruppe hat in einer ersten Zeit den Entwurf des neuen kantonalen Gesetzes über Geoinformation erarbeitet, der unter Vorbehalt einer Änderung des AVG einer erweiterten Gruppe unterbreitet wurde.

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass die Anzahl der zu ändernden Bestimmungen relativ hoch ist, ohne dass dies jedoch eine Neubearbeitung des Gesetzes rechtfertigen würde.

3. KOMMENTAR ZU DEN NEUEN BESTIMMUNGEN

Der Entwurfstext besteht im Wesentlichen (Art. 1) in einer Anpassung des AVG. Bestimmungen anderer Gesetze müssen auch angepasst werden; es sind dies das Gesetz über die Gemeinden (Art. 2 des Entwurfs), das Gesetz über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (Art. 3 des Entwurfs), das Gesetz über das Grundbuch (Art. 4 des Entwurfs) und das Strassengesetz (Art. 5 des Entwurfs). Art. 6 betrifft das Referendum und das Inkrafttreten des Gesetzes. Die nachstehenden Bemerkungen betreffen die abgeänderten Bestimmungen des AVG.

4. ARTIKEL 1 DES ENTWURFS (KOMMENTAR NACH ARTIKEL): ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG (AVG)

Artikel 1

Wie in anderen Gesetzestexten erinnert der erste Artikel an den Zweck des Gesetzes (Abs. 1). Er tut dies, indem er klarstellt, dass dieses die Anwendung im Kanton der Bundesgesetzgebung über die Geoinformation regelt, insofern sie die amtliche Vermessung betrifft. Die anderen Ausführungsbestimmungen zum GeoIG befinden sich im kantonalen Gesetz über Geoinformation (s. oben), das sich übrigens auf den Rest anwendet (neuer Absatz 4). Der jetzige Absatz 2, der vorsieht, dass das Gesetz die Modalitäten der amtlichen Vermessung definiert, die von der Bundesgesetzgebung der Kompetenz der Kantone überlassen wurden, kann somit aufgehoben werden.

Der jetzige Absatz 1 wird somit zu Absatz 2. Der Begriff "Daten der amtlichen Vermessung" wird durch "Geodaten der amtlichen Vermessung" ersetzt. Der Begriff Geodaten ist derjenige von Art. 3 Abs. 1 Bst. a GeoIG.

Absatz 3 sieht vor, dass das Gesetz namentlich die Aktivitäten der Aufbewahrungsgeometer (Bst. c) regelt. Die Regeln, die die Aufbewahrungsgeometer betreffen, werden in die Übergangsbestimmung (unten bei Art. 76 bis 80) verlegt, sodass dieser Buchstabe aufgehoben werden kann.

Artikel 2

Art. 2 Abs. 1 hat in seiner aktuellen Version eine "kantonale" Definition der amtlichen Vermessung. Es ist nützlich, eine Definition im Gesetz zu behalten. Diese muss jedoch derjenigen jetzt im Bundesrecht gebräuchlichen entsprechen. Die neue Fassung übernimmt deshalb die Begriffe in Art. 1 Abs. 1 VAV und Art. 29 Abs. 1 GeoIG.

Der jetzige Absatz 2, der vorsieht, dass die Geodaten der amtlichen Vermessung als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen dienen soll, kann aufgehoben werden im Hinblick auf die neue Fassung des Art. 1 Abs. 2 VAV (die Daten der amtlichen Vermessung sind Georeferenzdaten, die von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von der Wirtschaft, der Wissenschaft und Dritten zur Gewinnung von Geoinformationen verwendet werden). Es ist hingegen nützlich, durch einen Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 GeoIG klarzustellen, welche Aufgaben die amtliche Vermessung umfasst (namentlich das Vermarken und Vermessen der Grundstücke und das Bereitstellen des Plans für das Grundbuch).

Artikel 3

Der jetzige Art. 3 Abs. 1 enthält die Elemente der amtlichen Vermessung. Diese werden jetzt in Art. 29 Abs. 2 GeoIG aufgeführt, auf den Art. 2 Abs. 2 (neu) ausdrücklich verweist. Er kann deshalb aufgehoben werden.

Absatz 2 führt auf, welche Operationen die amtliche Vermessung umfasst. In Wirklichkeit handelt es sich um die Formen, die sie annehmen kann (der Inhalt ist in Art. 29 Abs. 2 GeoIG aufgeführt). Aus einem hauptsächlich didaktischen Grund ist es nützlich, diese Formen im kantonalen Gesetz zu erwähnen, indem man die auf Bundesebene gebräuchliche Terminologie übernimmt und ausdrücklich eine Referenz zu den entsprechenden kantonalen Bestimmungen beifügt. So kann die Vermessung die Form einer Ersterhebung (Art. 39 ff), einer Erneuerung (Art. 102 ff), einer laufenden Nachführung (Art. 76 ff) oder einer periodischen Nachführung (Art. 91 ff) annehmen. Die provisorische Numerisierung (Absatz 2 Bst. d) wird im Kanton nicht mehr durchgeführt (s. Art. 105 Abs. 1).

Die Ersterhebung wird in Art. 18 Abs. 1 VAV definiert: Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte amtliche Vermessung (sowie in Gebieten im Sinne von Art. 51 Abs 3 und 4 VAV). Im Wesentlichen entspricht sie so der im jetzigen Gesetz genannten neuen Parzellarvermessung. Dieser Ausdruck wurde im Entwurf systematisch ersetzt (s. **Art. 15, 17, 39, 40 Abs. 1, 41 Abs. 1, 43, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1, 48, 64**). Es muss auch im Gesetz über das Grundbuch gemacht werden; es betrifft insbesondere die **Art. 13, 24 Abs. 3, 37, 43 Abs. 1, 45a GBG**. Die Betitelung des 3. Titels (Unterhalt) wurde ebenfalls angepasst "Nachführung"; jene des 2. Kapitels dieses Titels wird auf "Änderung" beschränkt (statt "Änderung und Nachführung").

Im übertragenen Sinne spricht man auch von Ersterhebung, wenn man den Fall des jetzigen Art. 39 Abs. 1 Bst. b meint (Bestimmung, die die Form des neuen Absatzes 2 des Art. 39 übernimmt), also den Fall der Aufarbeitung der gemäss Bundesbestimmungen ausgeführten Vermessung, die manchmal als "Zweiterhebungen" bezeichnet werden. Solche Vermessungen werden hauptsächlich ausgeführt, wenn in einem Gebiet mit eidgenössischer Vermessung die rechtlichen oder tatsächlichen Elemente so beträchtliche Änderungen erfahren haben, dass eine neue Vermessung unumgänglich wird. Dies ist hauptsächlich bei einer Güterzusammenlegung der Fall. Erdentklich sind auch die Folgen eines Erdbebens oder eines Erdbebens.

Artikel 5

Artikel 5 regelt die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem "spezialisierten Amt" und den Geometern. Das spezialisierte Amt ist gegenwärtig das Amt für Vermessung und Geomatik. Mit dem neuen kantonalen Geoinformationsgesetz wird es eine Abteilung des zukünftigen Amtes für Geoinformation sein können (s. Kommentar zu Art. 3 KGeoIG).

Die Formulierung des Art. 5 muss in Funktion der Elemente abgeändert werden, die die amtliche Vermessung ("Aufgaben") enthält, so wie sie in Art. 29 Abs. 2 GeoIG aufgezählt werden:

- Der geodätische Bezugsrahmen (Art. 29 Abs. 2 Bst. a GeoIG) entspricht den kantonalen Vermessungsfixpunkten des Art. 5 Abs. 1 Bst. a AVG; Letzterer kann unverändert bleiben;
- Das Vermarken und Vermessen der Kantons-, Bezirks- und Gemeindegrenzen (Art. 29 Abs. 2 Bst. b GeoIG) fallen in die Kompetenz des spezialisierten Amtes; dies muss ausdrücklich in ein neuen Art. 5 Abs. 1 Bst. d AVG vorgesehen werden; mit der Ausführung dieser Aufgabe wird das Amt einen Geometer beauftragen können;
- Das Vermarken und Vermessen der Grundstücksgrenzen (Art. 29 Abs. 2 Bst. c GeoIG) fallen in die Kompetenz der Geometer;
- Das Erheben, Nachführen und Verwalten der topografischen Informationen über die Grundstücke (Art. 29 Abs. 2 Bst. d GeoIG) fallen in die Kompetenz des spezialisierten Amtes; sie sind Gegenstand des neuen Art. 5 Abs. 1 Bst e AVG;
- Das Bereitstellen des Planes für das Grundbuch (Art. 29 Abs. 2 Bst. e GeoIG) erfolgt durch die Geometer.

Im Übrigen wird die Erstellung und der Unterhalt des Übersichtsplans (Art. 5 Abs. 1 Bst. b AVG) auch weiterhin vom Amt für Vermessung und Geomatik übernommen; der Ausdruck "Übersichtsplan" wird jedoch durch "Basisplan der amtlichen Vermessung" ersetzt.

Art. 32 Abs 1 GeoIG sieht vor, dass die amtliche Vermessung von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden muss. Dies ist eine Aufgabe des spezialisierten Amtes. Art. 5 Abs. 1 Bst. c AVG muss dementsprechend ergänzt werden.

Art. 42 Abs. 2 VAV, 2. Satz, weist darauf hin, dass das zuständige kantonale Amt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen sorgt. Man sollte an dieses Prinzip in Art. 5 Abs. 1 AVG erinnern, indem man einen Bst. c bis beifügt.

Gemäss Art. 43 Abs, 2 VAV bezeichnet der Kanton die Stelle, die für den originalen und massgeblichen Datenbestand der amtlichen Vermessung zuständig ist. Diese Verantwortlichkeit obliegt dem spezialisierten Amt. Es ist angebracht, dieses ausdrücklich zu erwähnen, indem dem Art. 5 Abs. 1 AVG ein Bst. d bis beigefügt wird.

Art. 9 TVAV betrifft die kantonalen Erweiterungen des Datenmodells des Bundes. Diese Erweiterung muss in die Kompetenz des Amtes für Vermessung und Geomatik fallen. Dies führt zur Einführung eines Absatzes 1bis. Dieser Vorbehalt betrifft z. B. die Bezeichnung der Lage der Dienstbarkeiten (Art. 19 Abs. 1 Bst. d und Art. 23 Abs. 1 AVG).

Art. 87 TVAV fordert von den Kantonen, dass sie Weisungen erlassen, werden namentlich über die Verwaltung der Pläne für das Grundbuch (Abs. 1) und über die Archivierung und Historisierung der Bestandteile der amtlichen Vermessung alter Ordnung (Abs. 2). Die Kompetenz diese Weisungen zu erlassen, muss dem Amt für Vermessung und Geomatik obliegen, was Gegenstand des neuen Abs. 1ter ist.

Art. 8 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV) sieht vor, dass die geografischen Namen von der für die amtliche Vermessung zuständigen Stelle erhoben, nachgeführt und verwaltet werden. Obgleich Art. 5 Abs. 1 AVG ganz allgemein vorsieht, dass das spezialisierte Amt die allgemeinen Aufgaben ausführt, die ihm von der Bundesgesetzgebung direkt übertragen werden, ist es aus didaktischen Gründen angebracht, an das Prinzip des Art. 8 Abs. 1 GeoNV zu erinnern, indem Art. 5 Abs. 1 AVG ein Bst. f zugefügt wird, der sich auf die Bundesregel bezieht. Diese Stelle muss auch alle in Art. 21 GeoNV vorgesehenen Aufgaben übernehmen, wie gemäss Absatz 1 die Bestimmung der Ortschaft, die Festlegung der Abgrenzung, des Namens und der Schreibweise und gemäss Absatz 2 die Koordination der Änderungen der Perimeter (Art. 5 Abs. 1 Bst. h AVG, neu).

Art. 5 Abs. 1 Bst. c AVG sieht vor, dass das spezialisierte Amt für die Planung, Koordination, Überwachung und Verifikation der Vermarkung, der Ersterhebung, der Erneuerungen, der laufenden Nachführung und der periodischen Nachführung zuständig ist. Diese Aufgaben bilden die Formen der amtlichen Vermessung, wie sie in Art. 3 AVG aufgeführt werden. Die Regel ist dementsprechend angepasst. Es ist nicht nötig, zu erwähnen, dass diese Aufgabe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ausgeführt wird.

Art. 5 Abs. 1 Bst. d AVG überträgt dem Amt für Vermessung und Geomatik Kompetenzen im Rahmen der Landinformationssysteme. Er kann mit Hinblick auf das GeoIV und den vorgesehenen Art. 3 KGeoIG aufgehoben werden. Er wird wie oben erwähnt ersetzt.

Art. 5 Abs. 2 AVG sieht vor, dass das spezialisierte Amt die notwendigen Massnahmen auf dem Gebiet der Datensicherheit trifft. Diese Frage wird generell durch Art. 15 GeoIV geregelt und auf kantonaler Ebene ergänzt durch Art. 8 KGeoIG. Im Masse, wo diese Gesetzgebung angewendet wird, (Art. 1 Abs.4 AVG, Entwurf) kann der Absatz 2 des Art. 5 AVG durch einen Verweis auf Art. 8 KGeoIG ersetzt werden.

Art. 5 Abs. 3 AVG sieht vor, dass das spezialisierte Amt durch den Kantonsgeometer geleitet wird, der patentierter Ingenieur-Geometer sein muss. Er muss im Register der Ingenieur-Geometer eingetragen sein (Art. 41 Abs. 1 GeoIG), um Arbeiten der amtlichen Vermessung ausführen zu können.

Artikel 9 und 10

Diese zwei Artikel können vereint werden (was zur Aushebung von Art. 10 führt). Die in Art. 9 enthaltene Vorschrift wird Absatz 1 der neuen Bestimmung. Der patentierte Geometer ist eine Person, die das Staatsexamen bestanden hat (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometer; GeomV). Mit Bezug auf Art. 41 Abs. 1 GeoIG sieht Absatz 2 vor, dass der amtliche Geometer im Register der Ingenieur-Geometer (auch Geometerregister genannt) eingetragen sein muss (Art. 41 Abs. 1 GeoIG), um Arbeiten der amtlichen Vermessung ausführen zu können. Man erinnert hier daran, dass der amtliche Geometer (Art. 32 AVG) ein im Geometerregister eingetragener Geometer ist, der ein Büro und ein kantonales Patent besitzt.

Artikel 15

Diese Bestimmung wird terminologisch geändert, um sie der neuen Fassung des Art. 3 Abs. 2 anzupassen.

Artikel 16

Die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen werden vom Staat nur im Rahmen der Erstellung der Programme von Amtes wegen festgesetzt. Dieses Prinzip wird beibehalten. Da die Programme (Art. 15) nicht nur die Ersterhebungen, sondern auch die Erneuerungen und Nachführungen betreffen, zielt diese Festsetzung nicht nur auf die "zu vermessenden" Gemeinden ab, sondern auf alle "betroffenen" Gemeinden.

Art. 16 Abs. 3 bestimmt, dass die Kosten für die Festsetzung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen in den Kosten der Katastererstellung inbegriffen sind. Aus Gründen der Klarheit (wegen der für die Änderung des Absatzes 1 oben angegebenen Gründen) ist es angebracht, dass sie in den Kosten der Vermessung inbegriffen sind.

Artikel 17

Art. 17 Abs. 1 sieht mit Verweis auf Art. 46 TVAV vor, dass die Eigentümer verpflichtet sind, die Erstellung von Vermessungsfixpunkten auf ihrem Grundstück zu dulden. Art. 21 Abs. 1 GeoIV sieht vor, dass die an Grund und Boden berechtigten Personen verpflichtet sind, das vorübergehende oder dauernde Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen auf Grundstücken und an Gebäuden ohne Entschädigung zu dulden. Diese Vorschrift führt zur Aufhebung des Art. 17 Abs. 1 AVG. Sie verankert nicht nur das Prinzip der Verpflichtung, das Vorhandensein von Fixpunkten zu dulden, sondern auch jenes des Fehlens einer Entschädigung. Art. 17 Abs. 3, der in bestimmten Fällen die Bezahlung einer Entschädigung vorsieht, kann unter diesem Gesichtspunkt aufgehoben werden; der Kanton muss den Eigentümer nicht in einer grösseren Masse entschädigen, als es vom Bund festgesetzt ist.

Artikel 20

Art. 20 Abs. 2 sieht ausgehend von den in Art. 17 Abs. 2 VAV vom Bundesrecht erlaubten Annahmen die Fälle vor, wo keine Grenzzeichen gesetzt werden. Bst. b muss der neuen Formulierung des Art. 17 Abs. 2 Bst. b VAV angepasst werden (der Begriff "andere Einwirkungen wie Bodenverschiebungen" wird durch "andere Einwirkungen" ersetzt).

Artikel 21

Art. 21 Abs. 2 bestimmt, dass die Gemeindegrenzen in der Regel weder Gebäude durchqueren noch unnötigerweise wirtschaftliche oder funktionelle Einheiten in Liegenschaften von geringer Bedeutung aufteilen dürfen. Dadurch sind Ausnahmen möglich. Bei Gebäuden jedoch muss das Prinzip kompromisslos sein und keine Ausnahme dulden.

Artikel 23

Gemäss Art. 23 Abs. 3 ist der Plan für das Grundbuch ein ergänzendes Dokument des Grundbuches. Dieses Prinzip entspricht demjenigen im Art. 942 Abs. 2 ZGB. Art. 2 Bst. f GBV vom 23. September 2011 (Stand 1. Januar 2012) liefert übrigens eine Definition: Es ist ein Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung nach Art. 7 VAV. Unter diesem Aspekt kann diese Regel aufgehoben werden.

Die gleiche Bestimmung sieht vor, dass eine Kopie des Plans der Gemeindeverwaltung kostenlos übergeben wird. Weil Art. 1 Abs. 4 AVG-Entwurf auf Art. 6 Abs. 1 KGeoIG (der eine Austauschpflicht zwischen den Behörden vorsieht) und auf Art. 7 Abs. 3 KGeoIG (der vorsieht, dass der Austausch von Basisgeodaten zu keiner Gebührenerhebung Anlass gibt) hinweist, kann die Regel von Art. 23 Abs. 3 AVG aufgehoben werden.

Art. 23 Abs. 4 sieht vor, das Ausführungsreglement die Modalitäten für die grafische Darstellung des Planes festsetzt. In seiner neuen Fassung vom 21. Mai 2008 sieht Art. 7 Abs. 4 VAV vor, dass die Eidgenössische Vermessungsdirektion das Darstellungsmodell des Plans für das Grundbuch definiert. Er schliesst somit eine kantonale Regelung aus, was zur Streichung des Art. 23 Abs. 4 AVG führt.

Artikel 24

Diese Bestimmung ist dem System DSK2 gewidmet. Dieses besteht jetzt aus einem numerisierten Register, das sowohl den Beschrieb (beschreibendes Register gemäss aktuellem Art. 24 Abs. 1 Bst. a) als auch die zusätzlichen Information (gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b in den Hilfsregistern enthalten) beinhaltet. In diesem Sinne ist eine redaktionelle Anpassung vorzusehen, die klarstellt, dass das System aufgrund der Informationen der Datenbank der amtlichen Vermessung generiert wird. In Absatz 2 wird der Begriff "die Elemente dieser Register" konsequenterweise durch "die Elemente dieses Katasters" ersetzt.

Der Entwurf sieht die Beifügung eines neuen Absatzes 4 vor, der verfügt, dass dieser Kataster auch als Tagebuch für die Nachverfolgung der technischen Operationen dient und die Rückverfolgbarkeit der Mutationsdossiers ermöglicht. Er besiegelt die gegenwärtige Situation: Es ist dieses System, das die Gewährleistung der Nachverfolgung der permanenten Nachführung ermöglicht, namentlich bezüglich der Gebäudeaufnahmedossier.

Artikel 25 und 25a

Die in Art. 25 AVG verankerte kantonale Reglementierung der Orts- und Strassennamen muss in Hinblick auf die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV) vollständig überarbeitet werden. Diese enthält insbesondere einige Bestimmungen, die an die Kantone delegiert werden (s. Art. 8 Abs. 2 und 26 Abs. 2).

An und für sich sind die Orts- und Strassennamen keine Elemente des Liegenschaftskatasters, sondern in Verbindung mit der Parzellarvermessung (von den Art. 23 ff. AVG geregelt) auf gleicher Höhe wie dieses. Die Unterteilung in Art. 24 und 25 muss somit aufgehoben werden.

Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Bst. b GeoNV, der eine Definition der geografischen Namen der amtlichen Vermessung beinhaltet, kann der Art. 25 AVG verkürzt wiedergegeben werden.

Die neue Regelung unterscheidet die Frage bezüglich der Kompetenzen (Art. 25), respektive des Verfahrens (Art. 25a).

Was die Kompetenzen (Art. 25) betrifft, so behält der Entwurf generell diejenige der Gemeinde bezüglich der Festsetzung der geografischen Namen bei (Abs. 1) und verzichtet darauf, ausdrücklich vorzusehen, dass diese vom Geometer festgestellt werden (da dies selbstverständlich Teil seines Mandats ist). In diesem Kontext muss sich die Gemeinde nicht vorher mit dem Amt für Vermessung und Geomatik (das eine Aufgabe in der Vereinheitlichung bei der Anwendung dieser Bestimmungen übernehmen könnte) in Verbindung setzen. Der Entwurf behält auch die Kompetenz hinsichtlich der Strassennamen bei (s. aktueller Art. 25 Abs. 2), sieht aber im Hinblick auf eine Vereinheitlichung ein gemeinsames Verfahren vor, sodass auf das spezielle Verfahren des Art. 6 StrG, auf das Art. 25 Abs. 2 AVG verweist, verzichtet werden kann. Dies führt zu einer Änderung dieser letzten Bestimmung; es ist das Thema des Art. 5 des Entwurfs.

Die Kompetenzen der Nomenklaturkommission werden beibehalten. Ein Verweis wird diesbezüglich in Art. 9 Abs. 3 GeoNV gemacht.

Hinsichtlich des Verfahrens (Art. 25a) wird die kantonale Regelung im Wesentlichen beibehalten. Hinsichtlich der geografischen Namen wird sie den Anforderungen der GeoNV (Art. 9 Abs. 4) angepasst, die vorsieht, dass wenn die zuständige Stelle den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen will, so holt sie dazu eine Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion einholen kann. Der Entwurf behält hingegen für die Strassennamen das gegenwärtige System bei (Art. 25 Abs. 6 AVG; neuer Art. 25a Abs. 3).

Artikel 25b (neu)

Das jetzige AVG enthält keine Regeln bezüglich der Adressen. Die Praxis hat gezeigt, dass sich eine Regelung aufdrängt. Der neue Art. 25b bestätigt das zufriedenstellende aktuelle System. Gemäss Abs. 2 sind die Gemeinden zuständig für die Vergabe der Gebäudenummern nach Strasse. Praktisch reservieren sie Adressbereiche, die sie den neuen Gebäudeprojekten zuteilen müssen (Abs. 3). Es wird verlangt, dass die Adresse bereits auf dem Situationsplan für das Baugesuch steht. Die Adresse wird spätestens mit der Baubewilligung erteilt.

Artikel 26

Der jetzige Art. 26 sieht bei Gemeindezusammenschlüssen eine Anpassung der Vermessungsdokumente nur im Falle von Parzellarvermessungen, Erneuerungen und Numerisierungen vor. In Anbetracht des Interesses dieser Arbeiten und im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist es angebracht, sie mit einer bestimmten Frist allgemein einzuführen. Dies ist der Sinn des neuen Abs. 1. Die Frist wird auf fünf Jahre festgesetzt.

Sind mittelfristig (in der Ordnung von 1 bis 5 Jahren) Ersterhebungen, Erneuerung oder periodische Nachführungen geplant, werden diese Anpassungen in die Arbeiten integriert und nicht im Rahmen der Anwendung der allgemeinen Regel von Abs. 1.

In allen Fällen werden die Anpassungskosten je zur Hälfte vom Staat und von der betroffenen Gemeinde getragen. Die von diesen Arbeiten erzeugten Mehrkosten werden im Rahmen von Erneuerungen oder periodischen Nachführungen weder vom Bund noch von den Eigentümern übernommen.

Artikel 27

Der jetzige Art. 27 betrifft das Landinformationssystem. Er muss wegen der Verabschiedung des KGeoIG aufgehoben werden.

Artikel 28, 29 und 30

Die Art. 28 bis 30 AVG betreffen den Zutritt zu den Liegenschaften und den Schutz der Grenzzeichen. Diese Frage ist jetzt auf Bundesebene in den Art. 20 und 21 GeoIG geregelt, die an sich keine kantonale Regelung zulassen. Die Artikel werden deshalb aufgehoben.

Artikel 32

Art. 32 setzt die Bedingungen für die Eigenschaften der amtlichen Geometer fest (namentlich um öffentliche Urkunden ausfertigen zu können). Diese Bedingungen überschneiden sich zum Teil mit denjenigen, die von der GeomV (Art. 17) verlangt werden, um im Geometerregister eingetragen zu werden (Grundbedingung für die Anerkennung als amtlicher Geometer gemäss Art. 9 AVG), was zur Streichung der Bedingungen in Art. 32 Abs. 1 Bst. a, b und c führt. Das Vorhandensein eines guten Rufes wird vorausgesetzt.

Artikel 33a

Diese Bestimmung, die die Fälle definiert, in denen der amtliche Geometer Urkunden zur Errichtung von Dienstbarkeiten anfertigen kann, wurde mit dem Gesetz vom 8. September 2011, Stand 1. Januar 2012, verabschiedet. Den aufgeführten Fällen müssen noch zwei hinzugefügt werden:

- Derjenige, wo die Dienstbarkeiten Übergriffe von geringer Bedeutung zum Inhalt haben; die Natur des Gebäudes ist nicht massgebend; hauptsächliches Kriterium ist die Fläche des Übergriffs; diese sollte nur einige Quadratmeter betragen; und
- Derjenige der Anpassung der Dienstbarkeit an den Zustand der örtlichen Verhältnisse; es gibt Fälle, in denen der Ort der Dienstbarkeit, wie er auf dem Grundbuchplan oder einem Spezialplan steht, nicht der Situation im Gelände entspricht; dies ist besonders der Fall, wenn ein Weg verlegt wird oder nicht exakt auf der auf dem Plan vor Baubeginn angegebenen Grenze gebaut wurde.

Für diese Fälle von zweitrangiger Bedeutung, die aber zur Qualität der Vermessung und zur Rechtssicherheit beitragen, gibt es keinen Grund die Dienste eines Notars vorzuschreiben.

Artikel 39

Die Ersterhebung ist in Art. 18 Abs.1 VAV (s. oben bei Art. 3) definiert. Sie wird in zwei Fällen durchgeführt:

- Wenn die Pläne und Liegenschaftsbeschriebe des kantonalen Katasters im Hinblick auf die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches ersetzt werden müssen (Art. 39 Abs. 1 Bst.a); es ist der häufigste Fall von Ersterhebungen, und
- Wenn die bestehenden Pläne und Liegenschaftsbeschriebe ersetzt werden müssen, wenn das eidgenössische Grundbuch ohne vorgängige Ersterhebung eingeführt wurde (Art. 39 Abs. 1 Bst. b); ein solches Prozedere (zu den Bedingungen der Art. 40 SchlT ZGB und Art. 13 Abs. 2 GBG) wurde noch nie durchgeführt und sollte auch in Zukunft nicht der Fall sein; die Regel wird beibehalten.

Im übertragenen Sinne müssen die Regeln der Ersterhebung auch in dem Fall analog angewandt werden, wo eine eidgenössische Vermessung realisiert wurde und wo eine neue durchgeführt werden muss (s. oben bei Art. 3).

Artikel 52

Die Terminologie ist den neuen Regeln der GeoNV angepasst (s. oben bei Art. 25 und 25a).

Artikel 55a

Der 2008 eingeführte Art. 14a VAV sieht vor, dass Widersprüche zwischen den Plänen der amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit oder zwischen diesen Plänen von Amtes wegen behoben werden. Im Zusammenhang mit der Ersterhebung ist es gut, als Erinnerung darauf zu verweisen. Die Regel hat jedoch eine allgemeinere Bedeutung und wendet sich auch auf dem Gebiet der Nachführung an: die Art. 95 ff AVG wenden sich im Falle von Fehlern in den Vermessungsdokumenten an; in den anderen Fällen wenden sich die allgemeinen Regeln an namentlich bezüglich der Notwendigkeit, ein Verbal zu erstellen, der Kompetenz es zu tun und der Kosten.

Artikel 59

Die Auflage bezieht sich vor allem (Abs. 1 Bst. a) auf den Plan für das Grundbuch und das Liegenschaftsregister, mit Bezug auf Art. 24 AVG.

Artikel 61

Art. 28 VAV wurde am 21. Mai 2008 abgeändert. Er betrifft die Modalitäten der öffentlichen Auflage nach der Ersterhebung und enthält die Grundsätze. Ein Verweis auf diese Bestimmung rechtfertigt sich als einfache Erinnerung mit der Einführung des neuen Absatzes 4.

Artikel 76 bis 80

Diese Bestimmungen betreffen die Bezeichnung und die Befugnisse der Aufbewahrungsgeometer. Mit der kantonalen Datenbank der amtlichen Vermessung (BDMO) hat dieses System keine Existenzberechtigung mehr; die Vermessungsdaten werden jetzt vom Staat gespeichert und archiviert. Diese Regeln können somit aufgehoben werden.

Das System der Aufbewahrungsgeometer wird nur für die Gemeinden beibehalten, für die die Anforderungen der VAV nicht erfüllt sind. Die entsprechende Reglementierung muss in den Übergangsbestimmungen stehen, da diese Bestimmungen nur über einen begrenzten Zeitraum angewandt werden sollen. Dies ist der Sinn des Art. 108b.

Im Wesentlichen bestätigen diese Regeln die heutige Aufteilung: Die Aufbewahrungsgeometer nehmen diese Aufgabe weiterhin wahr (s. Art. 80 Abs. 1 aktuell) und die mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen (Art. 77 aktuell) bleiben anwendbar. Es ist das Amt für Vermessung und Geomatik, das im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde über eine Änderung in der Bezeichnung des Aufbewahrungsgeometers entscheidet. Die Fälle, bei denen es eine Änderung geben könnte, sind im jetzigen Art. 78 vorgesehen; unter Berücksichtigung der beschränkten Anzahl Fälle, wo die Nachführung von den Geometern gemacht wird, ist es nicht nötig, diese in den Übergangsbestimmungen zu erwähnen.

Artikel 86

Die Erstellung eines Gebäudeaufnahmedossiers ist eine Operation der Nachführung der Vermessungsdokumente (s. Art. 81 ff. AVG), nachdem an Gebäuden Änderungen vorgenommen wurden. Gegenwärtig wird dafür ein "Gebäudeverbal" erstellt, das dem Grundbuchamt übergeben wird, damit der Verwalter den Beschrieb anpassen kann. In Zukunft wird diese Anpassung automatisch über die Verbindung zu DSK2 verwirklicht werden. Es wird kein "Verbal" und keinen Eintrag im Tagebuch des Grundbuchs mehr geben. Dies ändert natürlich nichts daran, dass der Geometer auch weiterhin ein Gebäudeaufnahmedossier erstellen muss. Die Marginale des Art. 86 wird dementsprechend geändert.

Der Entwurf verändert die auf diese Dossiers anwendbare Reglementierung deutlich. Dies betrifft vor allem das Verfahren und die Wahl des Geometers.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einem ordentlichen Verfahren (Art. 86) und einem vereinfachten Verfahren (Art. 86a, neu). Das berücksichtigte Kriterium entstammt dem RPBG (Art. 139).

Gemäss der jetzigen Reglementierung beauftragt das Amt für Vermessung und Geomatik, das von der Erstellung, Änderung oder Abbruch eines versicherten Gebäudes informiert wurde (Art. 86 Abs.), einen Geometer - im Prinzip vom Eigentümer bezeichnet - mit der Erstellung des Gebäudeaufnahmedossiers (Art. 86 Abs. 2). Es kann somit vorkommen, dass der damit beauftragte Geometer nicht der Gleiche ist wie derjenige, der im Rahmen des Verfahrens zum Erhalt der Bezugsbewilligung vom Eigentümer beauftragt wurde, die Erklärung zu erstellen, die dem Übereinstimmungsnachweis beigelegt werden muss (Art. 166 Abs. 2 RPBG). Diese Situation kann bei den Eigentümern, die sich ob dieser doppelten Intervention und den daraus entstehenden möglichen Mehrkosten wundern, zu Schwierigkeiten führen.

Vorausgeschickt sei, dass diese doppelte Intervention unumgänglich ist: Die dem Übereinstimmungsnachweis beigelegte Erklärung betrifft nur die Übereinstimmung des Baus mit den für den Erhalt der Baubewilligung abgegebenen Plänen, während die Katasteraufnahme der Gebäude zum Ziel hat, die Grenzen aller vom Bau geänderten Bodenbedeckungen zu erstellen und ihren Nachtrag auf den Plänen zu ermöglichen. Es geht darum zu erreichen, dass ein und derselbe Geometer beide Operationen durchführt. Absatz 1 des Entwurfs verankert dieses Prinzip, in dem er vorsieht, dass der Geometer, der die dem Übereinstimmungsnachweis beigelegte Erklärung erstellt, von Amtes wegen die Erstellung des Gebäudeaufnahmedossiers erstellt. Nur wenn diese Katasteraufnahme nicht innerhalb einer vernünftigen Frist erfolgt, beauftragt das Amt für Vermessung und Geomatik einen anderen Geometer mit deren Ausführung (Absatz 2).

Artikel 86a

Beim vereinfachten Verfahren muss kein Übereinstimmungsnachweis erstellt werden. Eine Änderung des Plans für das Grundbuch ist auch nicht in allen Fällen erforderlich. Ist sie jedoch vonnöten, beauftragt das Vermessungs- und Geomatikamt einen Geometer und informiert den Eigentümer über den dem Geometer erteilten Auftrag.

Artikel 87

In Sachen Aufnahmekosten muss unterschieden werden zwischen dem Geometer geschuldeten Beträgen und vom Eigentümer geschuldeten Beträgen.

Die Bezahlung der Geometer erfolgt durch das Vermessungs- und Geomatikamt aufgrund eines besonderen, von den Geometer angewandten Tarifs (Art. 12 AVG). Dieser Betrag entspricht nicht demjenigen, den die Eigentümer bezahlen.

Das Amt stellt den Eigentümern eine Kostenrechnung zu. Gemäss jetzigem Art. 87 Abs, 2 berechnen sich die Kosten nach dem Wert des Gebäudes; die KGV teilt dem Amt für Vermessung und Geomatik den in Frage kommenden Betrag mit. Der Weg über die KGV garantiert zwar eine lückenlose Erfassung aller „versicherten“ Gebäude, im zeitlichen Ablauf kommt die Information und die darauf folgende Rechnung an den Eigentümer jedoch etwas sehr spät. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass neu derjenige Betrag massgebend sein soll, den der Eigentümer im Rahmen des Baugesuchs angibt Abs. 2). Die Mitteilung muss nicht mehr durch die KGV erfolgen sondern durch das RPBA, das dem Vermessungs- und Geomatikamt über jedes Baugesuch informiert und ebenfalls den vom Eigentümer angegebenen Wert mitteilt (Abs.2bis). Nur wenn das Amt erachtet, dass der angegebene Wert geringer ist als der Wert der ausgeführten Arbeiten, kann es sich auf den Versicherungswert abstützen, indem es vom Eigentümer die Vorlage der Versicherungspolice verlangt (Abs. 2ter).

Die Änderung des Berechnungsmodus könnte aufgrund der beobachteten Folgen zu einer Anpassung des Tarifs führen.

Artikel 88

Art. 88 betrifft die Frage des Schuldners der Kosten für das Erstellen des Gebäudeaufnahmedossiers und der Einkassierung dieser Kosten.

Normalerweise werden die Kosten vom jeweiligen Gebäudeeigentümer getragen (Abs.1). Diese Formulierung erleichtert den Bezug dieser Beträge. Obwohl Art. 38 Abs. 2 GeoIG vorsieht, dass die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung die natürliche oder juristische Person trägt, die sie verursacht, sollte diese Bestimmung mit dem Bundesrecht kompatibel sein. Im Fall eines Eigentümerwechsels kann sich der gesetzliche Schuldner, je nach den mit dem alten Eigentümer getroffenen Vereinbarungen, gegen Letzteren wenden.

Abgesehen davon macht es Sinn, die Kosten der Gemeinde zu übertragen, wenn Bauten Genehmigungen bedurft hätten und diese nicht vorhanden sind. Dieses Prinzip wird durch die Einführung eines neuen Absatzes 1bis zum Ausdruck gebracht, dessen Wortlaut sich von Art. 91 Abs. 3 inspiriert. Im gleichen Absatz erlaubt eine Bestimmung der Gemeinde, den betroffenen Eigentümer Regress zu machen für die Rückerstattung der Kosten.

Artikel 88a

Art. 8 TVAV sieht vor, dass für projektierte Gebäude die Informationsebene "Gebäudeadressen" geführt wird und die Kantone das Meldewesen regeln. Dazu wird der Art. 88a eingeführt. Der Geometer, der einen Situationsplan für ein Baugesuch erstellt hat, muss es von Amtes wegen dem Amt für Vermessung und Geomatik mitteilen. Der Plan muss ebenfalls die Adresse des projektierten Gebäudes tragen.

Artikel 89

Der Wortlaut von Art. 89 Abs. 2 ist der neuen Terminologie betreffend Gebäudeverbale (Gebäudeaufnahmedossier) angepasst.

Artikel 93

Gemäss Art. 93 ordnet das Amt, mindestens einmal pro Jahr die Nachführung der Pläne für das Grundbuch und der Gemeindepläne an, sofern nicht eine laufende Nachführung gemacht wird. Diese Regel betrifft nur die kantonalen Pläne (MCA), deren Anzahl stark beschränkt ist und die in den kommenden Jahren verschwinden sollten. Daher kann die Regel in die Übergangsbestimmungen (Art. 108c) überführt werden und Art. 93 aufgehoben werden.

Artikel 100

Art. 21 Abs. 3 GeoIG sieht bereits vor, dass wer Grenz- und Vermessungszeichen widerrechtlich versetzt, entfernt oder beschädigt, die Kosten für deren Ersatz und für die Folgeschäden aufkommen muss. Faktisch entspricht die Regel von Art. 100 dieser Bestimmung und kann somit aufgehoben werden.

Artikel 105

Art. 105 betrifft die provisorischen Numerisierungen. Diese werden im Kanton Freiburg nicht mehr durchgeführt, was ausdrücklich vorgesehen werden muss. Art. 90 TVAV fordert das Ersetzen der bestehenden provisorischen Numerisierungen und überlässt es den Kantonen, dafür einen Kalender festzusetzen. Diese Aufgabe fällt dem Staatsrat zu.

Artikel 106

Art. 106 Abs. 1 sieht vor, dass nur das Amt für Vermessung und Geomatik und die amtlichen Geometer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung abgeben dürfen. Er muss nun mit Art. 33 Abs. 1 GeoIG harmonisiert werden, der bestimmt, dass jede Person von der vom Kanton als zuständig bezeichnete Stellen beglaubigte Auszüge aus der amtlichen Vermessung ausstellen lassen kann. So wird der Begriff "abgeben" durch "ausstellen" ersetzt. Die Regel zielt nur auf die beglaubigten Auszüge ab und nicht auf die einfachen Auszüge, die z. B. durch die Onlineabfrage der Vermessungsdaten erhalten werden können.

Die Formulierung des Art. 106 Abs. 2, 1. Satz, wird den aktuellen Modalitäten der Onlineabfrage angepasst.

Art. 106 Abs. 2, 2. Satz, sieht vor, dass das Benützen der Daten der amtlichen Vermessung durch die Gemeinden für ihre eigenen Zwecke nicht gebührenpflichtig ist. Dieser Satz kann unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 3 KGeoIG, anwendbar durch den Verweis auf Art. 1 Abs. 4 GeoIG, aufgehoben werden.

Die Bundesverordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung, auf den Art. 106 Abs. 4 AVG verweist, wurde aufgehoben, sodass diese Bestimmung ebenfalls aufgehoben werden kann.

Artikel 108a

Diese Regel betrifft die zusätzliche kantonale Beteiligung an den Kosten von gewissen Ersterhebungen und sieht vor, dass diese Arbeiten vor dem 31. Dezember 2011 beginnen müssen. Sie betrifft jetzt nur noch eine Gemeinde, für welche die Arbeiten bereits vergeben und die Kostenbeteiligungsfragen geregelt wurden. Sie kann somit aufgehoben werden.

Artikel 108b

Diese Regel übernimmt im Wesentlichen die Grundsätze der Art. 76 bis 80, die auf die Aufbewahrungsgeometer anwendbar sind (s. oben).

Artikel 108c

Diese Bestimmung ist mit der Aufhebung von Art. 93 verbunden (s. oben).

Artikel 109

Diese Bestimmung betrifft die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AVG am 1. Februar 2004 in Ausführung begriffene Ersterhebungen. Diese Arbeiten sind nun beendet, sodass sie aufgehoben werden kann.

Artikel 110

Art. 110 betrifft die Erneuerung der Geometerpatente und sieht vor, dass ein Gesuch innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden muss. Die Frist ist abgelaufen; die Bestimmung kann aufgehoben werden.

Artikel 111

Da es nicht mehr das Amt für Vermessung und Geomatik ist, das den Auftrag erteilt, wird der Zeitpunkt mit dem Erstellen des Übereinstimmungsnachweises festgelegt.

**5. ARTIKEL 2 DES ENTWURFS (KOMMENTAR NACH ARTIKEL):
ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ZAHL UND DEN UMFANG DER
VERWALTUNGSBEZIRKE (SGF 112.5)**

Titel

Der Titel des Gesetzes sollte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gesetz die Aufzählung aller Gemeinden nicht mehr enthält, angepasst werden.

Artikel 2

Absatz 1 sieht vor, dass das Gebiet jedes Bezirks aus den Gebieten der Gemeinden, die ihn bilden, besteht.

Absatz 2 stellt die Verbindung zwischen dem geänderten Gesetz und der daraus folgenden Verordnung her. In der Tat erhält der Staatsrat nicht die Kompetenz, über die Bezirkszugehörigkeit einer Gemeinde zu entscheiden, was ohne den Abs.2 aus dem vorgeschlagenen Gesetz abgeleitet werden könnte. Ob die Bezirkszugehörigkeit nun im Rahmen eines Zusammenschlusses oder (theoretisch) unabhängig davon beschlossen wird, der Grosse Rat bleibt zuständig für diese Frage.

Die in Absatz 3 vorgesehene Verordnung des Staatsrats, die die Namen der Gemeinden pro Bezirk aufzählt, übernimmt die Beschlüsse des Grossen Rates (die in Zukunft die Form eines Dekrets haben). Die einzige Ausnahme wäre die Änderung eines Gemeindepensums ausserhalb eines Gemeindepensums. In diesem Falle ist der Staatsrat aufgrund von Art. 7 GG zuständig.

Es versteht sich selbst, dass der Staatsrat für die in Absatz 3 vorgesehene Aufzählung der Gemeinden die aktuelle Situation übernehmen wird.

Die zu erstellende Verordnung muss mit dem chronologischen Verzeichnis der Gemeindepensums, -aufteilungen und -namensänderungen (SGF 141.1.2) abgeglichen werden.

6. ARTIKEL 3 DES ENTWURFS (KOMMENTAR NACH ARTIKEL): ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEMEINDEN (SGF 140.1)

Artikel 3

Art. 3 GG sieht vor, dass sich die Grenzen des Gemeindegebiets nach dem Katasterplan bestimmen. Genauer gesagt, handelt es sich dabei um den Plan für das Grundbuch.

Artikel 7

Art. 7 GG betrifft den Namen der Gemeinden. Er sieht namentlich vor, dass Namensänderungen dem Staatsrat unterbreitet werden müssen und die Nomenklaturkommission eine Stellungnahme abgibt. Art. 138 GG sieht übrigens vor, dass die Zusammenschlussvereinbarung den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde enthält. Die Nomenklaturkommission prüft diesen Namen und gibt diesbezüglich zuhanden des Gemeindeamtes eine Stellungnahme ab.

Die Frage der Gemeindennamen wird jetzt in den Art. 10 ff GeoNV geregelt, die zwischen Vorprüfung der Gemeindennamen und deren Genehmigung unterscheiden. Die Frage, ob eine Vorprüfung verlangt werden soll, kann auf Reglementebene geregelt werden. Der neue Absatz 3 des Art. 7 GG überträgt die nötigen Kompetenzen dem Staatsrat.

Der Staatsrat wird das Ausführungsreglement zum GG ändern müssen, indem vorgesehen wird, dass es dem Gemeindeamt obliegt, dem Bundesamt für Landestopografie die in Art. 18 GeoNG vorgesehenen Änderungen zu melden.

Artikel 138

Art. 138 betrifft indirekt den Namen einer zusammengeschlossener Gemeinde, indem verlangt wird, dass der Name in der Zusammenschlussvereinbarung stehen muss. Somit kann aufgrund der Ergänzungen im Art. 7 GG der zweite Satz ersetzt werden durch den Hinweis auf die Spezialgesetzgebung.

Artikel 142

Da die Anbindung jeder Gemeinde an den Verwaltungsbezirk auf Gesetzesebene nicht mehr formal definiert ist, ist es angebracht vorzusehen, dass die Anbindung der neuen Gemeinde an den Bezirk systematisch Teil der Zusammenschlussvereinbarungen und der vom Grossen Rat zu genehmigenden Elemente ist. Der alte Text sah dies nur für die Zusammenschlüsse von Gemeinden in verschiedenen Bezirken vor.

**7. ARTIKEL 4 DES ENTWURFS (KOMMENTAR NACH ARTIKEL):
ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GRUNDBUCH (SGF 214.5.1)**

Dieses Gesetz wird nur aus terminologischen Gründen geändert. Die Redewendung "neue Parzellarvermessung" wird durch "Ersterhebung" ersetzt (s. oben bei Art. 3 AVG).

**8. ARTIKEL 5 DES ENTURFS (KOMMENTAR NACH ARTIKEL):
ÄNDERUNG DES STRASSENGESETZES (SGF 741.1)**

Art 6 des Strassengesetzes wird ersetzt durch einen Verweis auf die Bestimmungen des AVG bezüglich die geografischen Namen (S. oben bei Art. 25 und 25a AVG).

**9. ARTIKEL 6 DES ENTWURFS:
TERMINOLOGISCHE ANPASSUNGEN**

In dem Masse wie die Orthografie der Gemeindennamen gemäss amtlichen Gemeindeverzeichnis behördenverbindlich ist (Art. 19 Abs. 3 GeoNG), ist es angebracht, für Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen (in der Regel ist es die Staatskanzlei) eine Befugnis vorzusehen, die es ihnen erlaubt, gegebenenfalls die in der kantonalen Gesetzgebung enthaltenen nicht konformen Gemeindennamen zu korrigieren (gestützt auf Art. 24 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse, VEG).

**10. ARTIKEL 7 DES ENTWURFS:
INKRAFTSETZUNG UND REFERENDUMSKLAUSEL**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

11. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

a) Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesanpassungen erfolgten ganz im Sinne der Anpassung an die heutige Praxis und geltenden Gesetzesgrundlagen, unter anderem das Geoinformationsgesetz (GeoIG) oder die Verordnung der geografischen Namen (GeoNV). Als Beispiel können die Artikel 25, 25a und 25b aufgeführt werden. Die Gemeinde muss mit den abgeänderten, respektive neu eingeführten Artikeln keine neuen Aufgaben übernehmen. Somit sind diesbezüglich keinerlei Mehrkosten für Staat und Gemeinden zu erwarten. Auch der Art. 86a bringt keine Neuerung mit sich. Schon heute teilt die Gemeinde die notwendigen Informationen bezüglich neuer Bauten dem Kanton, respektive dem Bund mit. Neu ist, dass ebenfalls das Amt für Vermessung und Geomatik diese Information benötigt. Jedoch wird das Amt die schon an den Kanton gelieferte Informationen übernehmen.

Art. 26: Die Anpassung der Katasterdokumente der zusammengeschlossenen Gemeinden ist neu innerhalb von 5 Jahren nach der Fusion anzupassen. Bei einem Zusammenschluss befinden sich mehrfach die Liegenschaft Nr. 1, mehrfach der Plan für das Grundbuch Nr. 1, ... in der zusammengeschlossenen Gemeinde, womit die Handhabung der Katasterdokumente weiterhin nach wie vor getrennt voneinander verwaltet werden muss. Eine Anpassung erleichtert den Umgang mit den Katasterdokumenten, die auch für die Gemeinde als Grundlageninformationen dienen. Aufgrund der einfacheren Handhabung werden die Anpassungskosten mittelfristig eingespart werden.

Es muss zwischen einfachen und komplexeren Anpassungsarbeiten unterschieden werden. Für komplexere Gemeindezusammenschlüsse erwarten wir einen Aufwand von rund 10 Tagen für einen Geomatikingenieur (Kategorie C nach SIA), womit wir mit Kosten in der Höhe von rund sfr. 15'000.- erwarten. Für technisch weniger komplexe Gemeindezusammenschlüsse sind höchstens 3 Tage oder weniger einzuberechnen, also rund sfr. 5'000.-.

Art. 87: Neu wird der Betrag massgebend sein, den der Eigentümer im Rahmen des Baugesuchs angibt, heute ist es der von der KGV mitgeteilter Versicherungswert (respektive der Wert-Tranche in 100'000.- Schritte). Der vorgeschlagene neue Berechnungsmodus in Art. 87 könnte aufgrund der beobachteten Folgen zu einer Anpassung des Tarifs führen. Ein ausführlicher Beschrieb wurden schon unter Art 87 aufgeführt.

b) Personelle Auswirkungen

Aufgrund der Umsetzung dieser Gesetzesvorentwürfe müssen keine zusätzlichen Vollzeitäquivalente (VZÄ) geschaffen werden müssen.

12. AUSWIRKUNG DES ENTWURFS AUF DIE AUFGABENTEILUNG STAAT-GEMEINDEN

Diese Gesetzesvorentwürfe haben keine Änderung auf die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden zur Folge.

13. DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM BUNDESRECHT UND DIE EUROPAVERTRÄGLICHKEIT DER ENTWÜRFE

Die Änderungen oder Anpassungen, die diese Entwürfe nach sich ziehen, sind bundesrechtskonform. Sie sind im Übrigen auch mit dem Europarecht vereinbar.

14. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit.

15. ANHANG

Auszug aus dem Gesetz vom 7. November 2003 über die Amtliche Vermessung und der Tarif der Kosten für die Katasteraufnahme der Gebäude vom 5. April 2005.